



Hafenordnung für die Marina Dalben 28

§ 1 Geltungsbereich

Die Hafenordnung erstreckt sich auf das gesamte Gelände der **Marina Dalben 28** inklusive der Gebäude und der Steganlagen sowie des angrenzenden Wasserbereiches

§ 2 Gebührenordnung

Die Dauerliegegebühren sind laut Vertrag vor der Saison zu entrichten.

§ 3 Verhalten in der Marina Dalben 28

Die **Marina Dalben 28** dient zum Dauerliegen von Booten bis max. 8m Länge Das Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Belästigungen, Behinderungen, Verschmutzungen, Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. Der Betreiber und die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Innerhalb des Hafens ist das Baden, ins Wasser springen sowie das Angeln aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Grillen und offenes Feuer sind in der gesamten Anlage Verboten und strengstens untersagt.

Eltern sind verpflichtet, die volle Aufsichtspflicht ihrer Kinder zu gewährleisten. Eltern haften für ihre Kinder!

Es ist verboten, fremde Schiffe zu besteigen, die Uferböschungen zu beschädigen oder mit Steinen zu werfen.

§ 4 Liegeplätze – Dauermiete

Anträge auf Zuteilung eines Wasserliegeplatzes sind an die Betreiber zu richten.

Die Zuteilung eines Liegeplatzes ist auf den Bootseigner und ein bestimmtes Boot bezogen. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausnutzung der Kapazität des Hafens und nach den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht, jedoch werden Liegeplatzwünsche weitgehend berücksichtigt.

Dies gilt auch für die Wiedervergabe eines zugewiesenen Liegeplatzes in der folgenden Saison.

Ein Liegeplatz ist nicht übertragbar.

Voraussetzung für die Zuweisung eines Liegeplatzes ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und ggf. die Registrierung des Bootes entweder über die Wasser und Schifffahrtsverwaltung, den Deutschen Motoryachtverband oder den Deutschen Seglerverband.

Der Betreiber hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeplatzordnung erforderlich erscheint.

Die Saison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober eines Jahres, kann aber witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.

Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet.

Die Liegeplatzinhaber haben sich bei dem Betreiber anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten Mal zu Wasser lassen, und abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser bzw. vom Gelände nehmen.

§ 5 Liegeplätze – Gastlieger

Gastlieger melden sich bitte nach ihrer Ankunft beim Betreiber an. Er weist den Gästen im Rahmen der Möglichkeiten einen Liegeplatz zu. Dieser ist zeitlich befristet. Erfolgt nach dieser Zeit keine Freigabe des Liegeplatzes und wird derselbe benötigt, so kann das Boot auf Kosten und Gefahr des Gastes verholt werden.



Hafenordnung für die Marina Dalben 28

§ 6 Stegnutzung

Die Türen an den Stegzugängen sind stets geschlossen zu halten.

Die Bootsstege dürfen neben den Aufsichtspersonen des Hafens nur von Liegeplatzbesitzern und deren Familienmitgliedern/Besuchern betreten werden. Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten.

Die Steganlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Schäden an den Steganlagen sind unverzüglich dem Betreiber zu melden. Zum Saisonende sind alle Leinen und sonstigen Festmacher von den Steganlagen zu entfernen.

Abstehende Schiffsteile wie Ruder und Außenbordmotore sind während der Liegezeit im Hafen Platz sparend anzubringen bzw. einzustellen.

Das Lagern von Gegenständen aller Art ist auf den Stegen und Auslegern (kurz- oder langfristig) nicht zulässig.

Rauchen und Schweißen sind auf der gesamten Steganlage verboten. Die Anlegestellen sind für die Nachbarn zugänglich zu halten. Boote dürfen nur an den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen festmachen.

§ 7 Befestigung der Boote

Die Boote an den Steganlagen sind so zu befestigen, dass ein Losreißen, Beschädigen der Stege und Nachbarlieger ausgeschlossen ist. Dabei ist abzuschätzen, wie sich das Boot bei Seegang und Wind von verschiedenen Seiten an seiner Vertäuerung verhält.

Die Richtwerte für Festmacher sind zu beachten.

Hängen Sie stets genügend Fender aus. Der Nutzer allein ist dafür verantwortlich, dass sein Boot ordnungsgemäß vertäut ist, so dass es auch bei extremen Witterungs- und Wasserverhältnissen sicher liegt und benachbarte Boote und Anlagen nicht beschädigt.

§ 8 Bauliche Veränderungen an der Steganlage

An den Bootsstegen sowie der Wasser- bzw. Elektroinstallation dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden (Bohren – Schweißen), außer mit einer Genehmigung durch den Betreiber.

§ 9 Ver- und Entsorgung der Bootsliegeplätze

Strom und Frischwasser dürfen nach erfolgter Anmeldung beim Betreiber aus den Zapfstellen entnommen werden. Die Wasseranschlüsse führen kein Trinkwasser.

Die Nutzung von elektrischer Energie wird pauschal abgerechnet. Der Anschluss von Stromverbrauchern mit größerer Stromabnahme, wie z. B. Heizlüfter, ist nicht gestattet. Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der VDR 0100 Teil 721 entsprechen. Die Kabel vom Verteiler zum Boot sind so zu verlegen, dass andere dadurch nicht behindert werden und keine Schäden an den Steganlagen auftreten können.

Für die Versorgung mit Gas ist der Liegeplatzbesitzer selbst verantwortlich. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.

Beim Betanken der Boote ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Brennstoff auf die Wasseroberfläche oder die angrenzenden Anlagen gelangt.



Hafenordnung für die Marina Dalben 28

§ 10 Fahren im Hafen

Ein- und auslaufende Boote haben mit größter Sorgfalt zu manövrieren und mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren, so dass kein für andere Boote schädlicher Wellenschlag entsteht. Einlaufende Boote haben das Wegerecht. Die Zufahrt zu den Boxen ist freizuhalten.

Bei ihren Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Boote nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden. Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt.

Auf festgemachten Booten darf die Schiffsschraube nur zur kurzfristigen Erprobung in Gang gesetzt werden.

Die Segel sind vor dem Einlaufen an Steg oder Land herunterzunehmen, um jegliche Gefährdung auszuschließen.

Der Rest des Weges ist mit Maschinen- oder Muskelkraft (Paddel) zu bewältigen.

Das Ab- und Anlegen der Boote hat mit größtmöglicher Vorsicht, die eine Beschädigung der Steganlage und der übrigen Boote ausschließt, zu erfolgen.

§ 11 Ordnung und Sauberkeit

Die Verunreinigung des Hafens und der Steganlagen sind verboten. Feste Gegenstände, wie Draht oder Eisenteile, Teile der Schiffsausrüstung, Unrat, Abfälle aller Art dürfen auf keinen Fall in das Hafenbecken geworfen werden.

Für den Abtransport seines erzeugten Mülls (jeglicher Art) hat jeder Gast selbst zu sorgen.

Öl, ölhaltiges Wasser (Bilgenwasser), Ölrückstände, Farbe, Benzin oder andere flüssige Brennstoffe (Diesel) dürfen in das Hafenbecken weder gepumpt, ausgeschüttet noch abgeleitet werden. Für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften entstehen, haftet der Verursacher.

Es ist untersagt, Schiffstoiletten, Chemie-WC's außenbords zu leiten.

§ 12 Haustiere

Hunde sind im Geltungsbereich der Hafenordnung stets an der Leine zu führen und sollen so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird.

Hundebesitzer haben den Unrat ihrer Hunde sofort zu entfernen.

§ 13 Übernachtung

Das Übernachten auf Kajütbooten im Hafen ist gestattet. Besucher sind vorher anzumelden.

Das Aufstellen und Übernachten in Zelten, Wohnmobilen und Caravans ist nicht gestattet.

§ 14 Sonstiges

Charterbetrieb ist nur mit schriftlicher Genehmigung Des Bertreibers möglich.

Das dauerhafte Ablegen und Abstellen von Privatsachen wie, Badeboote, Fahrräder usw. ist auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt.

Im Beisein einer Aufsichtsperson können Boote auch in Abwesenheit des Bootseigners verholt werden, wenn es die Sicherheit und die Ordnung im Hafen erforderlich machen.



Hafenordnung für die Marina Dalben 28

§ 15 Haftung

Die Bootseigner haften für die Einhaltung der Hafenordnung auch für Familienmitglieder, Besucher oder sonstige von ihm beauftragte Personen.

Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuerung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar. Für Diebstähle oder Beschädigungen, insbesondere an Booten, Motoren oder Ausrüstungsgegenständen, wird keine Haftung übernommen.

Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen. Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist Betreiber sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind ebenfalls dort mitzuteilen.

Werden durch Verstöße gegen diese Hafenordnung Schäden am Hafen und an den Hafenanlagen verursacht, ist der Eigner des Bootes, das den Schaden angerichtet hat, gegenüber dem Betreiber schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die der Bootsführer, sein Boot oder seine Besatzungsmitglieder am Betreiber Eigentum oder an anderen Booten verursachen, haftet der Bootsführer ohne Einschränkung.

Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesen gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Der Betreiber kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

Der Betreiber übernimmt für Schäden jedweder Art an Sachen oder Personen im Bereich des gesamten Hafengeländes keinerlei Haftung desgl. nicht der Grundstückseigentümer.

§ 16 Ausschluss aus dem Hafengelände

Personen, die sich den Anordnungen des Betreibers und der Hafenordnung nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung kann der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos gekündigt werden.

Der Ausschluss kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatzinhaber auch für einen anderen Führer seines Bootes die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.

Sie ist Bestandteil aller Mietverträge und gilt auch für alle Gastlieger.

Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden.

Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Hafenmeisterbüro oder in anderer geeigneter Form in Kraft.

Diese Hafenordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.